

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 18.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Vergütung für Dienstreifen der Marinebeamten zwischen Kiel und Friedrichsort. S. 65. — Vertrag mit Fugenburg, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von St. Wölz nach Willingen. S. 66. — Bekanntmachung, betreffend den Debit von Stempelmarken und gelbeselben Bleisatz zur Einrichtung der Wechselstempelkass. S. 66.

(Nr. 1549.) Verordnung, betreffend die Vergütung für Dienstreifen der Marinebeamten zwischen Kiel und Friedrichsort. Vom 22. Juni 1884.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, im Einvernehmen mit dem Bundesrath, was folgt:

§. 1.

Für jede Dienstreife von Kiel nach Friedrichsort und zurück, beziehungsweise von Friedrichsort nach Kiel und zurück, wird, sofern die besiehende Dampferverbindung benutzt werden kann und ein Uebernachten außerhalb des Wohnortes nicht erforderlich ist, den Beamten der Kaiserlichen Marine an Stelle der durch Verordnung vom 21. Juni 1875, betreffend die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Unzugskosten der Reichsbeamten, festgestellten Tagegelder und Fuhrkosten, zusammen für Hin- und Rückweg eine Abfindung, und zwar im Betrage von 5 Mark den oberen Beamten und im Betrage von 2 Mark den unteren Beamten, gewährt.

§. 2.

Ist bei derartigen Reisen das Uebernachten außerhalb des Wohnortes un-
vermeidlich, so sind außerdem für die auf den Tag der Hinreise nach Friedrichsort
beziehungsweise Kiel folgenden Tage des Aufenthalts am Bestimmungsorte die
verordnungsmäßigen Tagegelder zahlbar.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem
Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Bad Ems, den 22. Juni 1884.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst von Bismarck.